

WERNER ECK

*SVPERIVMENTARI ET MVLIONES* IM PRIVATEN PERSONAL EINES RÖMISCHEN  
STATTHALTERS

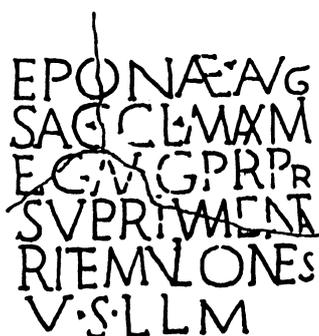
aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 90 (1992) 207–210

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn



*SVPERIVMENTARI ET MVLIONES*  
im privaten Personal eines römischen Statthalters.

Im letzten Band der *Acta Archaeologica Hungarica* haben W. Jobst und E. Weber eine Dedikation an Epona aus Carnuntum in der nachfolgenden Umzeichnung publiziert.<sup>1</sup>



Diesem Text wurde folgende Auflösung gegeben:

*Eponae Aug(ustae)  
sac(rum) (pro salute) Cl(audii) Max<sup>r</sup>i<sup>m</sup>i  
leg(ati) Aug(usti) pr(o) pr(aetore)  
(provinciae Pannoniae) super(ioris) iumenta-  
5 ri et muliones  
v(otum) s(olverunt) l(aeti) l(ibentes) m(erito).*

Befremdlich ist auf den ersten Blick die Forderung der Autoren, dem Namen des Statthalters und seiner Titulatur auch noch die Einsatzprovinz hinzuzufügen; Anlaß dafür ist die Buchstabenfolge *SVPER* in Zeile 4, das als Teil des Provinznamens Pannonia superior verstanden wird. Das Fehlen des Namens der Provinz könne nur auf einem Irrtum beruhen.<sup>2</sup> Tatsächlich liegt allerdings gar kein Irrtum vor, was allein schon die Überlegung nahelegt, daß *leg(atus) Aug(usti) pr(o) pr(aetore)* in einer Inschrift aus Carnuntum ohnehin nur den Statthalter von Pannonia superior bezeichnen kann, also keiner näheren Kennzeichnung bedarf.

<sup>1</sup> W. Jobst - E. Weber, Ein Heiligtum der Pferdegöttin Epona in Carnuntum, *AAHung* 41, 1989, 349 ff. bes. 354 f.

<sup>2</sup> Jobst - Weber 355 f.

Nur wenn der Statthalter einer anderen Provinz gemeint wäre, müßte eine nähere Kennzeichnung erfolgen.<sup>3</sup>

Die Inschrift ist vielmehr ohne weitere Ergänzung in folgender Form zu verstehen:

*Eponae Aug(ustae)  
 sac(rum) Cl(audii) Maximi  
 leg(ati) Aug(usti) pr(o) pr(aetore)  
 superiumenta-  
 ri et muliones  
 v(otum) s(olverunt) l(aeti) l(ibentes) m(erito).*

Die Dedikation erfolgte somit durch diejenigen, die für die Gespanne und Transporttiere des Claudius Maximus zuständig waren. Während *muliones* literarisch häufig bezeugt sind<sup>4</sup>, findet sich der Begriff *superiumentarius* genau in dieser Form offensichtlich nur recht selten<sup>5</sup>, inschriftlich m.W. sogar nur noch einmal und zwar in einer Inschrift aus Apulum<sup>6</sup>:

*Epon(a)e sanct(a)e  
 pro salute  
 C(ai) Iuli(i) Septimi(i)  
 Castini leg(ati) Aug(usti)  
 pr(o) pr(aetore) III Daciar(um)  
 Libella superi(u)-  
 mentarius eius  
 [votum s]olvit.*

---

<sup>3</sup> Siehe z.B. AE 1903, 206 = D. 9257. Das schließt natürlich nicht aus, daß im Einzelfall auch in der Provinz dieser Name in der Titulatur des Statthalters erscheint. Aber deswegen ist nicht zu fordern, daß im Text von Carnuntum die Provinzbezeichnung ausgefallen ist. Sie ist einfach nicht notwendig.

<sup>4</sup> Vgl. TLL VIII 1576 f.

<sup>5</sup> Suet., Claud. 2,2. Der Begriff ist hier vermutlich identisch mit *supra iumenta* bzw. *a iumentis*, vgl. S. 209.

<sup>6</sup> A. Stein, Die Reichsbeamten von Dazien, Budapest 1944, 65 (den Hinweis verdanke ich Dr. Rudolf Haensch). Die Inschrift wird in Kürze von I. Piso in seiner Gesamtpublikation der Inschriften Apulums unter der Nr. 69 veröffentlicht werden.

Beide Inschriften entsprechen sich fast völlig; die Unterschiede sind nur darin zu finden, daß in Apulum ein einzelner *superiumentarius* sein Gelübde erfüllt, und zwar tatsächlich *pro salute* des Statthalters.<sup>7</sup>

Inhaltlich kann *superiumentarius* mit dem Terminus *supra iumentis* bzw. *iumenta* oder auch *a iumentis* zusammengesehen werden. Eine solche Funktion findet sich in Rom am kaiserlichen Hof, z.B. in CIL VI 8863<sup>8</sup>:

*Dis manibus Felici Onesimi Aug(usti) disp(ensatoris) a iumentis vicario*

oder in CIL VIII 12640 aus Carthago:

*Victor supra iumentis Caesaris.*

Doch trifft man auf die Tätigkeit auch außerhalb der kaiserlichen Familie, vermutlich im Rahmen eines aristokratischen Haushalts:

*L. Caninius L. l. Philomusus supra iumenta*<sup>9</sup>

oder

*M. Graecini M. l. Salvi supra iumen[ta].*<sup>10</sup>

In gleicher Weise wird, ebenfalls in einer stadtrömischen Inschrift, ein

*Germanus mulio Reguli*<sup>11</sup>

genannt.

Alle diese Texte haben eines gemeinsam: Es sind stets Bedienstete entweder innerhalb des kaiserlichen Haushaltes oder einer anderen größeren Familie gemeint; d.h. diese *supra iumentis/a* bzw. *muliones* haben nichts mit den Fuhrleuten bzw. Maultiertreibern zu tun, die in *collegia* organisiert sind und jedem, der sie

---

<sup>7</sup> Deshalb steht auch am Ende nach *superiumentarius* nochmals *eius*: In der Carnuntiner Inschrift ist dies nicht nötig, weil der Statthaltername im Genitiv mit *superiumentari et muliones* direkt verbunden ist. In der Rekonstruktion von Jobst - Weber muß an sich fragen, in welcher Beziehung beide zueinander stehen.

<sup>8</sup> Vgl. Diz. Epigr. IV 211.

<sup>9</sup> CIL VI 7987.

<sup>10</sup> CIL VI 9486.

<sup>11</sup> CIL VI 33884.

bezahlen kann, zur Verfügung stehen.<sup>12</sup> Vielmehr bilden sie einen Teil der Beschäftigten eines größeren Haushaltes.

Genau dies trifft auch auf die *superiumentari et muliones* des Claudius Maximus in Carnuntum zu. Sie bilden weder ein *collegium*, das ortsansässig war und etwa jedem Statthalter zur Verfügung stand<sup>13</sup>, noch waren sie gar Teil des Officiums des Legaten.<sup>14</sup> Vielmehr dürfte es sich um Sklaven und/oder Freigelassene des Claudius Maximus selbst handeln, die ihren Herrn/Patron in die Provinz begleiteten. Das gleiche trifft wohl auch auf Libella, den *superiumentarius* des Septimius Castinus, zu.

Durch den privaten Funktionszusammenhang erklärt sich wohl auch, daß solche *superiumentari* und *muliones* bisher so selten bezeugt sind. Innerhalb eines Haushalts gehörten sie nicht zu den wichtigen und angesehenen Bediensteten;<sup>15</sup> sie waren notwendig, traten aber selbständig kaum in Erscheinung. Insoweit ist der Text aus Carnuntum tatsächlich von einiger Bedeutung, da beide Typen von Bediensteten hier erstmals gemeinsam bei einem Statthalter bezeugt sind.<sup>16</sup>

Köln

Werner Eck

---

<sup>12</sup> Diz. Epigr. IV 210 f.

<sup>13</sup> Jobst - Weber 358 denken an solche *iumentarii* und *muliones*, die im staatlichen Transportwesen tätig waren. Diese würden sich aber nie als *iumentari et muliones* des Statthalters Claudius Maximus bezeichnen.

<sup>14</sup> Dann wären sie vermutlich in unserer Überlieferung auch öfter vertreten.

<sup>15</sup> Vgl. den negativen Beigeschmack, den *superiumentarius* bei Suet., Claud. 2,2 trägt.

<sup>16</sup> Es sind genau auch diese beiden Typen von Helfern, die ein Statthalter benötigt, um die von den Provinzialen zu stellenden Wagen und Maultiere verwenden zu können, vgl. das Edikt des Sex. Sotidius Strabo Libuscidianus, St. Mitchell, JRS 66, 1976, 107. Wie mir I. Piso nach Abschluß dieser Miszelle mitteilte, interpretiert er diese Inschrift ebenso wie hier. Er wird auf den Text im weiteren Zusammenhang der *praetoria* von Carnuntum und Apulum zurückkommen.